

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 162-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.887

Eingereicht am: 01.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2014

RRB-Nr.: 114/2015 vom 16. März 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Auswirkungen der Streichung der Krankenkassenprämienverbilligungen auf die Sozialhilfequote oder die Betreibungen im Kanton Bern

Im Jahr 2014 werden oder wurden rund 42 000 Menschen im Kanton Bern die Krankenkassenprämienverbilligungen gekürzt oder gestrichen. Durch diese Mittelkürzungen bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien besteht die grosse Befürchtung der Sozialdienste, dass zusätzliche Personen - insbesondere Familien - unter das Existenzminimum und damit in die Sozialhilfe gedrängt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Menschen mussten im Jahre 2014 insgesamt eine Kürzung oder Streichung bei den Krankenkassenprämienverbilligungen hinnehmen?
2. Gibt es Anzeichen oder bereits konkrete Zahlen, wie viele Personen oder Familien (Fälle) durch die Kürzung oder Streichung der Krankenkassenprämienverbilligungen in die Sozialhilfe gedrängt wurden?
3. Welche finanziellen Folgekosten haben diese «systemisch verursachten neuen» Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler für den Kanton Bern?

4. Haben die Betreibungen wegen nicht bezahlten Krankenkassenprämien im Kanton Bern im laufenden Jahr zugenommen? Falls ja, wie viele zusätzliche Betreibungen sind eingegangen, und auf welchen Betrag beläuft sich die gesamte Forderungssumme?
5. Hat der Kanton Bern aufgrund von Artikel 64a Absatz 4 KVG den Krankenversicherern mehr nicht bezahlte Prämien finanzieren müssen? Falls ja, in wie vielen Fällen, und wie hoch sind diese finanziellen Folgekosten?
6. Wird der Regierungsrat die weitere Entwicklung mittels eines Berichts zuhanden der GSOK verfolgen oder eine Berichterstattung der Entwicklung im nächsten Armutsbericht aufnehmen?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Eine Korrektur gewisser ASP-Massnahmen des letzten Jahres müsste in der Novembersession erfolgen, da der Voranschlag behandelt wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Aufgrund der ASP-Massnahmen 10 und 10.1 wurden auf den 1. Januar 2014 bzw. auf den 1. Juli 2014 die Mittel der Prämienverbilligung im Kanton Bern um insgesamt CHF 24.3 Mio. gekürzt. Diese Sparmassnahmen wurden durch Herabsetzungen der obersten Einkommensgrenze, welche ein Anrecht auf Prämienverbilligungen gewährt, umgesetzt. Gemäss der zur Verfügung stehenden Zahlen muss davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2014 etwa 42'000 Personen ihr Anrecht auf Prämienverbilligungen verlieren. Zum aktuellen Zeitpunkt können keine genaueren Angaben zu der Anzahl Personen gemacht werden. Diese werden frühestens im ersten Quartal 2015 zur Verfügung stehen.
2. Wenn ein Haushalt das Anrecht auf Prämienverbilligung verliert, senkt sich dessen frei verfügbares Einkommen pro Monat zum Teil massgebend. So verlor z.B. ein Paar mit einem Kind und einem jungen Erwachsenen in der 4. Einkommensklasse in der zweiten Prämienregion pro Monat eine Summe von über CHF 300.-. Diese Veränderung ist deutlich spürbar, insbesondere in der Kombination mit steigenden Krankenkassenprämien, welche diese monatliche Differenz noch verstärken. Der Wegfall der Verbilligung kann dazu führen, dass in diesem Haushalt neu ein Ausgabenüberschuss entsteht. Dieser wird, wenn die Familie Sozialhilfe beantragt, von der Sozialhilfe gedeckt. Zu bedenken ist dabei, dass Personen mit Anrecht auf Sozialhilfe ein automatisches Anrecht auf die maximal ordentliche Prämienverbilligung haben. Somit entstehen bei einer solchen Verschiebung der Familie zur Sozialhilfe nicht nur zusätzliche Kosten bei der Sozialhilfe, sondern auch bei der Prämienverbilligung. Ob und wie viele Haushalte von einer solchen Verschiebung zur Sozialhilfe betroffen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Es muss bedacht werden, dass die Hürde, sich für Sozialhilfe anzumelden, hoch ist und somit mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung zwischen der Entstehung des Ausgabenüberschusses und der erstmaligen Auszahlung von Sozialhilfe zu rechnen ist. Aktuell wird bei vier Sozialdiensten (Ostermündigen, Nidau, Frutigen und Langenthal) erhoben, bei wie vielen Personen und Haushalten durch den Weg-

fall der Prämienverbilligungen eine Bedürftigkeit entsteht. Die Resultate dieser Erhebung werden jedoch frühestens im zweiten Quartal 2015 zur Verfügung stehen.

3. Wie hoch solche Folgekosten sind oder sein könnten, kann aktuell nicht berechnet werden. Die Wissensgrundlage betreffend Anzahl Personen, welche aufgrund dieser Sparmassnahmen neu Sozialhilfe erhalten, ist zu klein, um gefestigte Zahlen zu berechnen. Eine Hochrechnung allfälliger Folgekosten ist zudem unmöglich, da die Berechnung des Anrechts auf Sozialhilfe auf haushaltsspezifischen Daten beruht (effektive Miete, effektive Lebenskosten, usw.) und somit nicht für eine statistische Simulation genutzt werden kann.
4. Der Kanton übernimmt gemäss Art. 64a KVG 85% der geschuldeten Prämienausstände und Kostenbeteiligungen, welche zu einem Verlustschein geführt haben. Über laufende Betreibungen und deren Summe wird der Kanton Bern von den Versicherern nicht informiert. Die Abrechnung der Verlustscheine, auf Basis welcher der Kanton 85% der Prämienausstände übernimmt, erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Aussagen zu möglichen Zunahmen im aktuellen Jahr sowie über die gesamte Forderungssumme sind somit derzeit noch nicht möglich.
5. Der Kanton Bern übernahm vor Inkrafttreten des Artikels 64a KVG am 1. Januar 2012 100% der Verlustscheine, welche von den Versicherern für die obligatorische Krankenversicherung erwirkt wurden. Dies erlaubte es dem Kanton den Leistungsstopp, welche die Versicherer bei nicht Bezahlung ihrer Rechnungen umsetzen konnten, zu verhindern. Ein Leistungsstopp ist seit der Revision des Art. 64a KVG nicht mehr zulässig, dafür übernehmen alle Kantone 85% der Kosten der Verlustscheine der obligatorischen Krankenversicherung der Versicherer. Für den Kanton Bern entstehen somit seit dem 1. Januar 2012 tendenziell weniger Kosten. Ob durch die Sparmassnahmen bei der Prämienverbilligung vermehrt Verlustscheine entstehen, kann erst erhoben werden, wenn alle für das Jahr 2014 erwirkten Verlustscheine zwischen dem Kanton und den Versicherern abgerechnet wurden. Da die Erwirkung von Verlustscheinen zum Teil bis zu zwei Jahre dauern kann, werden die Angaben zu den genauen Mehrkosten durch die Sparmassnahmen weiterhin schwierig bleiben.
6. Nach der Analyse der Erhebung in vier Sozialdiensten wird der Regierungsrat entscheiden, in welcher Form diese Resultate kommuniziert werden.

An den Grossen Rat